



Finanzordnung ab 01.01.2010

§ 1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den Einnahmen stehen. Es gilt generell das Kostendeckungsprinzip. Die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes hat Vorrang vor anderen Ausgaben. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied hieraus keine Zuwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Vorstandsmitglieder und die Spartenvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus. Sie erhalten keine Aufwandsvergütung für diese Tätigkeit.

§ 2 Haushaltsplan

Für jedes Jahr ist vom Vorstand und von den Sparten bis zum 30.11. jeweils ein Haushaltsplan als Entwurf für das folgende Jahr vorzulegen. Diese Entwürfe sind dem Beirat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 3 Einnahmen des Vereins

Der Verein erhält seine Einnahmen durch Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen von höchstens einem Monatsbeitrag jährlich, Zuschüsse der Stadt, Zuschüsse des Kreissportverbandes, Werbeeinnahmen, Spenden und andere Zuschüsse. Diese Mittel fließen in den Haushalt des Gesamtvereins, soweit sie nicht zweckgebunden oder spartengebunden zugeteilt werden.

§ 4 Ausgabenverteilung zwischen Gesamtverein und Sparten

1. Vom Gesamtverein sind folgende Ausgaben im Haushaltsplan zu berücksichtigen:

- a) Verwaltungskosten für den Geschäftsbetrieb
- b) Versicherungen und Steuern des Gesamtvereines
- c) Betriebs- und Energiekosten der Geschäftsstelle
- d) Schuldentilgung bzw. Bildung einer Rücklage
- e) Zuweisung an die Sparten Turnen und Leichtathletik zur Mitfinanzierung des Sportlehrers (sofern finanziell möglich)
- f) Zuweisung an die Sparte Fußball zur Bezuschussung der Flutlichtkosten (sofern finanziell möglich)
- g) an die Sparte Tanzen zur Bezuschussung der Übungsraummiete (sofern finanziell möglich)
- h) Investitionen für Sportgeräte



2. Von den Sparten sind folgende Ausgaben im Haushaltsplan zu berücksichtigen:

- a) Verwaltungskosten
- b) Beiträge zum jeweiligen Dachverband der Sparte
- c) Versicherungen und Steuern der Sparte
- d) Kosten für den Kraftraum
- e) Zuschüsse für Trainer und Übungsleiter
- f) Kosten für Sportlehrer
- g) Kosten für Trainer, Übungsleiter, Betreuer
- h) Kosten für die Sportstätten
- i) Beiträge an die Fachverbände
- j) Nennfelder, Jahresstartmarken, Startmarken, Startpässe, Spielerpässe, Startgelder
- k) Ausgaben für Wettkämpfe (z.B. Schiedsrichterkosten, Wettkampfkosten, Zeitnehmer u. Ä.)
- l) Kosten für Aus- und Weiterbildung der Übungsleiter und Trainer
- m) Kosten für Trainingslager
- n) Investitionen für Sportgeräte
- o) Fachzeitschriften
- p) Bewirtungskosten
- q) Fahrtkosten, Fahrtkostenerstattung
- r) und alle weiteren Kosten, die direkt in einer Sparte anfallen und ihr zugeordnet werden können

§ 5 Haushaltsführung und Verwaltung

Verwaltung des Haushaltes sowie die Abwicklung aller Finanzgeschäfte ist Aufgabe des Gesamtvereins. In der Buchführung ist ein Konto Gesamtverein und für jede Sparte ein Unterkonto zu führen. Für den Vorstand und für die Sparten ist jederzeit auf Verlangen ein Kontoauszug zu fertigen. Die Sparten überwachen ihren Haushalt in enger Zusammenarbeit mit dem Geschäftszimmer selbständig. Zahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn sie nach § 5 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind. Über die im Haushalt vorgesehenen Mittel hinaus dürfen keine Zahlungen geleistet werden.

§ 6 Zahlungsverkehr

Der gesamte Zahlungsverkehr wird vom Gesamtverein – in der Regel bargeldlos - abgewickelt und muss mit ordnungsgemäßen Belegen (Zahlungsbeleg, Rechnung) nachgewiesen werden. Die Belege müssen enthalten: Sparte, Verwendungszweck, Empfänger, zu zahlender Betrag, sowie Tag der Zahlung bzw. Tag der Rechnungsstellung. Sie müssen vom Spartenleiter oder dessen Vertreter bzw. von einem Mitglied des Vorstandes gezeichnet sein. Zur Beachtung evtl.



Skontofristen sind Rechnungen umgehend der Geschäftsstelle einzureichen. Zur Abwicklung von allgemein üblichen Barauszahlungen (Schiedsrichterkosten u. ä.) erhalten die Sparten auf Antrag ein Handgeld. Dieses Handgeld ist mit Belegen gem. Ziff. 1 bei der Geschäftsstelle abzurechnen.

§ 7 Erhebung und Verteilung der Finanzmittel

Die Grund- und Spartenbeiträge werden vom Gesamtverein gem. Beitragsordnung erhoben. Alle weiteren Einnahmen werden vom Gesamtverein verbucht. Zweckgebundene und oder spartengebundene Einnahmen werden dem betreffenden Spartenunterkonto zugebucht. Bei eigenem Spartenkonto laufen die Einnahmen nicht über den Gesamtverein, sondern werden direkt dem Spartenkonto zugeführt. Vorrang hat jedoch die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes. Zweckgebundene und oder spartengebundene Einnahmen werden hierbei nicht berücksichtigt.

§ 8 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall zulässig für

- die Spartenvorstände bis zu € 250,00 monatlich
- den geschäftsführenden Vorstand bis € 2.500,00 monatlich
- den Beirat bis € 5.000,00 monatlich
- die Mitgliederversammlung über € 5.000,00 einmalig bzw. monatlich.
- die Geschäftsstelle kann Ausgaben zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes tätigen.

Der Vorstand ist umgehend zu informieren. Die Sparten dürfen Dauerschuldverhältnisse und rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten im Rahmen ihrer Spartenhaushalte eingehen. Unter Beachtung der vorgenannten Höchstgrenzen sind alle Ausgaben beim Vorstand oder bei der Mitgliederversammlung rechtzeitig zu beantragen. Trainerverträge, Übungsleiterverträge sowie andere Verträge zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes, können im Rahmen der Spartenhaushalte von den jeweiligen Spartenvorständen geschlossen werden.

§ 9 Spartenkonten

Zur selbständigen Abwicklung von Einnahmen und Ausgaben können die Sparten auf Antrag Spartenkonten einrichten. Der Antrag ist dem geschäftsführenden Vorstand mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- Beschluss der Spartenmitgliederversammlung zur Einrichtung eines Spartenkontos
- Wahlprotokoll über die Wahl eines Spartenkassenwartes und der Kassenprüfer.

Nach Genehmigung des Antrages ist dem Vorstand die Bankverbindung mitzuteilen. Spartenkonten müssen entsprechend den Richtlinien dieser Finanzordnung geführt werden. Eine ordnungsgemäße, einfache Buchführung ist ausreichend. Da auch diese Konten zum



Vereinsvermögen gehören, ist der Mitgliederversammlung, unter Beteiligung der Kassenprüfer, durch Vorlage aller Buchungsunterlagen und Aufnahme in den Jahreskassenbericht Rechenschaft über diese Konten abzulegen. Die Unterlagen sind dem geschäftsführenden Vorstand auf Verlangen vorzulegen. Nicht beantragte und nicht genehmigte Kassen sind nicht zulässig.

§ 10 Spenden

Der Verein ist berechtigt, Spendenbescheinigungen auszustellen. Spenden sind mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto des Vereins einzuzahlen. Der Vorstand erstellt die Spendenbescheinigung und leitet sie dem Spender zu. Zweckgebundene und oder spartengebundene Spenden werden dem betreffenden Spartenunterkonto zugebucht. Sie dürfen nur für den angegebenen Zweck verwendet werden. Auf den entsprechenden Rechnungen ist ein Vermerk „Zweckgebundene Spende“ anzubringen. Bei Sachspenden ist die entsprechende Bescheinigung auszustellen.

§ 11 Inventar des Vereins

Sämtliche in den Sparten vorhandene Werte (Sportgeräte, Inventar, Barvermögen) sind allgemeines Vereinsvermögen. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben oder durch Schenkung und Spenden zuzielen. Von den Sparten und der Geschäftsstelle ist ein Inventarverzeichnis zu führen. Überzähliges und oder unbrauchbares Gerät ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der erzielte Gewinn wird der Sparte oder dem Gesamtverein zugeführt. Ausgesondertes Gerät ist aus der Inventarliste zu streichen.

§ 12 Inkrafttreten

Der Gesamtvorstand hat diese Finanzordnung in seiner Sitzung am 13.10.2009 beschlossen. Diese Finanzordnung tritt zum 01.01.2010 in Kraft. Alle bisher gültigen Finanzordnungen treten hiermit außer Kraft. Änderungen der Finanzordnung können durch den Beirat beschlossen werden.

Wahlstedt, den 13.10.2010

Der Vorstand:

Sönke Schubert

1. Vorsitzender

Alexander Wagner

2. Vorsitzender